

→ Sprechsaal ←

Der »Nachbezug gegen bar«.

Die Krebszeit bietet den Verlegern reichlich Stoff zu mißmutigen Betrachtungen. Für eine Reihe von ihnen dürfte zu den unangenehmsten Wahrnehmungen der seit einigen Jahren überhandnehmende Mißbrauch sein, der mit dem »Nachbezug gegen bar« getrieben wird. Selbst die Ostermeßzeit wird noch dazu benützt, das beim Umsturze wahrgenommene Lager-Manko durch Nachbezüge gegen bar mit höherem Rabatt und womöglich Freiemplaren zu decken; nicht selten geht man — allerdings im Widerspruche mit der Verkehrsordnung — so weit, dem Verleger die soeben gelieferten Bücher im selben Paket, einfach mit anderer Faktur versehen, kurzerhand vom Kommissionär aus als solche aus alter Rechnung wieder zuzustellen. Verwahrungen gegen ein derartiges Verfahren werden einfach mit dem Hinweis auf § 33 der Verkehrsordnung beantwortet, worin die recherche de la paternité, will sagen die Identitätsnachfrage, untersagt sei.

Die mißbräuchliche Auffassung dieses Paragraphen kann nur durch dessen entsprechende Aenderung oder durch eine Aenderung der Bezugs-, bezw. Lieferungsbedingungen berichtigt werden. So wie jetzt verfahren wird, trägt ausschließlich der Verleger das ganze Risiko bei den Manipulationen des Sortimenters, wenn er nämlich so zuvorkommend ist, auch nachweislich stets gangbare Bücher à cond. zu liefern. Hat der Sortimenter im Laufe der Zeit eine Anzahl Exemplare abgesetzt, die im Partiebezug ein Freiemplar bedingen, so bestellt er neue Partie »bar nach« — um sie dem Verleger zum Nettopreise und unter Berechnung des Freiemplars wieder zurückzuschicken. Der Konditionsbezug hat also auf diese Weise die ganzen Vorteile des Barbezuges — ohne dessen ursprüngliches Risiko

Dieses Verfahren mag nicht auf Seiten eines jeden Verlegers als Benachteiligung empfunden werden; ganz entschieden ist dies aber der Fall bei dem Umstande, daß auf dem beschriebenen Wege dem Verleger unberechtigter Weise die Verfügung über einen großen, unter Umständen den größten Teil seiner Auflage entzogen wird. Wer von einer kleinen Auflage — sagen wir von 500 Exemplaren — 400 Exemplare à condition verschickt hat und dann nach und nach Barbestellungen auf vielleicht 200 Exemplare erhält, wird sich, da die Rückforderung der à condition-Exemplare in den weitaus meisten Fällen von keinem oder sehr geringem Erfolge begleitet ist, wohl oder übel genötigt sehen, einen Neudruck zu veranstalten — welcher Verleger ließe gern Barbestellungen auf 100 Exemplare lange unerledigt! Er verausgabt aufs neue Honorar und Druckkosten und — erhält, womöglich erst zur Ostermesse, von den 600 ausgelieferten Exemplaren 400, davon 300 der alten Auflage zurück. Die 200 Barbestellungen waren eben jene famosen »Nachbezüge gegen bar«.

Diese Erfahrungen sind es, die viele Verleger veranlassen, zwingen, so bald und so oft ihre Neuigkeiten zurückzurufen, — der eine Mißbrauch ruft eben naturgemäß einen anderen Uebelstand hervor.

Glaubt der Sortimenter jenen zum Recht erheben zu müssen, weil er nicht das Barfontos verlustig gehen will, so müßte er diesen um so gemüthlicher ertragen. Da das aber nicht geschieht und andererseits für den Verleger das Recht der Rückforderung, teils wegen der Ergebnislosigkeit, teils wegen der zu langen dafür angelegten Frist, geradezu wertlos ist, so muß ein anderer Weg zur Abhilfe gefunden werden!

Als ein solcher stellt sich vielleicht die Aufhebung der Differenz des Rechnungs- und Barabatts sowie der Ersatz des Freiemplar-Vorteils durch eine stufenweis, gemäß dem Absage sich erhöhende Gutschrift dar, die nach Belieben halb- oder ganzjährig erfolgt.

Daß übrigens die Verkehrsordnung in der Identitätsfrage keine eingebürgerte Gewohnheit, sondern einen neuerlichen, durch die »Kaufmannsgrößen« des Buchhandels geschaffenen Brauch zum Ausdruck bringt, möge auch an dieser Stelle erwähnt werden. In ihrer jetzigen Fassung tritt die Bestimmung des § 33 in direkten Gegensatz zu dem Abs. 3 des § 8, der den Verleger der Verpflichtung überhebt, fest oder bar Verlangtes zurückzunehmen. Der Sortimenter trägt gemäß der Verkehrs-

ordnung seine à cond-Verpflichtungen mit bar bezogenen Exemplaren ab, die ich als Verleger gemäß der Verkehrsordnung annehmen muß und — ebenfalls nach der Verkehrsordnung — ablehnen kann.

Phg.

Schleuderkonkurrenz.

Von zuverlässiger Seite wird der Redaktion d. Bl. geschrieben:

Ein Buchbinder und Papierhändler J. Unverdorben in Groß-Lichterfelde bei Berlin hat vor einigen Tagen an alle Schüler des dortigen Gymnasiums ein Verzeichnis aller Unterrichtsbücher, die auf dieser Schule gebraucht werden, versandt, das am Anfang und Ende folgende Bemerkungen trägt:

Um der unerquidlichen Schmutz-Konkurrenz einiger berliner Firmen zu steuern, sehe ich mich veranlaßt den Bücherbedarf ganz in Lichterfelde decken zu lassen, und habe mich entschlossen auf sämtliche Lehrbücher 10% nachzulassen. —

Mein Lager für Schulbedarf reicht aus, um event. sämtl. Lehrbücher für die geehrten Schüler des Gymnasiums allein decken zu können.

J. Unverdorben.

Papierhandlung. Jungfernstieg 4.

Wer diesem Herrn, der mit dem guten Deutsch auf gespanntem Fuße zu stehen scheint, die Bücher liefert, wissen wir nicht. Wir möchten nur den Buchhandel darauf hinweisen, auf seiner Hut zu sein. Der Genannte ist auf dem besten Wege, in seinem Orte den Fach-Buchhändlern den Weg zu verlegen.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß Groß-Lichterfelde mit seinen 12 000 Einwohnern, der Haupt-Kadettenanstalt (etwa 900 Schüler), dem Volksgymnasium (nahezu 400 Schüler), zwei höheren Töchterschulen und mehreren Volksschulen ein ausgezeichnetes Feld für einen jungen strebsamen Buchhändler bietet, der sich etablieren will. Die durchweg wohlhabende Bevölkerung ist jetzt noch gezwungen, in Berlin zu kaufen, würde aber gern eine Buchhandlung am Orte entstehen sehen, wenn sich jemand fände, der die günstige Gelegenheit benützte. Es wohnen dort verschiedene Besitzer von größeren Berliner Firmen, die auf Befragen gewiß gern weitere Auskunft geben.

Höfliche Bitte an die drei Verlegervereine.

Die genannten Vereine betrachten es als ihre Aufgabe »Ordnung und Pünktlichkeit im Geschäftsverkehr aufrecht zu erhalten resp. herbeizuführen«.

Schreiber dieses möchte sie bitten, zu diesem Zwecke dahin wirken zu wollen, daß:

alle Remittendensaturen der Herren Verleger spätestens in der ersten Januar-Woche in Leipzig zur Versendung gelangen;

alle Konto-Auszüge spätestens in der letzten Januar-Woche in Leipzig zur Versendung kommen;

alle Journal-Nummern, die vor den christlichen Festen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten erscheinen (mindestens) einen Tag früher in Leipzig an die Herren Kommissionäre verteilt werden, als das sonst zu geschehen pflegt; denn es ist weder vor dem Gesetze statthaft, während der Feiertage das Personal zu Arbeitsleistungen heranzuziehen, noch erscheint solches billig. Der Wochentag der Arbeit, der Feiertag der Erholung! Aufgeschobenes Austragen aber an die Journalabonnenten benachteiligt den Sortimenter, weil die Post auch in den Feiertagen arbeiten darf und arbeitet. Und was viele, ja die bedeutendsten Verlags-handlungen bei ganz großen Auflagen leisten können, müssen wohl auch die andern fertig bringen können. Besonders sollten die Verleger von Blättern mit ausgesprochen christlicher Tendenz dies am ersten als ihre Pflicht betrachten.

B. G. Lange.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kunst- und Buchhändlers Bruno Hieronymus Madelli hier (am See Nr. 7), wird heute, am 4. April 1893, nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Kaufmann Hentschel hier, Baupnerstraße 11, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 29. April 1893 bei dem Gerichte anzumelden. Erste Gläubigerversammlung, sowie allgemeiner Prüfungs-

termin: 8. Mai 1893, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 29. April 1893.

Königl. Amtsgericht Dresden. Abteilung Ib.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[15182] Bozen, April 1893.

P. T.

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dass die am hiesigen Platze unter der Firma

Josef Egger, vorm. J. Wohlgemuth,

bestandene Buchhandlung und Buchdruckerei in den Besitz der Herren: Hochw. Propst und Stadtpfarrer Mons. Josef Wieser, Hochw. Redakteur Anton Oberkofler, Hochw. Pfarrer Stefan Knoflach, Reichrats- Abgeordneten Franz v. Zallinger, Landtags- Abgeordneten Dr. Georg Schmid, Kaufmann Alois Told und Buchdrucker Alois Auer übergegangen ist und unter der handelsgerichtlich protokollierten Firma

Alois Auer & Comp., vorm. J. Wohlgemuth,

in unveränderter Weise fortgeführt werden wird.

